



Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die

für das Aufenthaltsrecht zuständigen

Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-12189
Fax +49 30 18 681-512189

bearbeitet von:
MI3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de



Betr.: Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur
Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des
Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines
vorübergehenden Schutzes

Bezug: Vorfassung vom 30. Mai 2024

Anlg.: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460

Ratsempfehlung (EU) 2025/0651 (Text liegt aktuell nur im
Änderungsmodus vor)

MI3.21000/33#9

Berlin, 11. August 2025

Seite 2 von 32

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift

11014 Berlin
Tel

+49 30 18 681 12189
Fax

~~Betr.: Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur
Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels
5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden
Schutzes~~

+49 30 18 681 512189
bearbeitet von:

MI3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Bezug: Vorfassung vom 5. September 2022

~~Anlg.: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382~~
~~Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409~~

Berlin, 30. Mai 2024
Seite 1 von 24

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4. März 2022, S. 1 – nachfolgend „Durchführungsbeschluss“) kommt für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Anwendung. Mit Durchführungsbeschluss (EU) ~~2023/2409~~2025/1460 des Rates vom ~~19. Oktober 2023~~15. Juli 2025 (ABl. L vom 24. Juli 2025) wurde der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine nach Artikel ~~2~~ des Durchführungsbeschlusses (EU) ~~2022/382~~; ~~nachdem dieser sich zuvor automatisch bis zum 4. März 2024 verlängert hatte~~, um ein weiteres Jahr bis zum 4. März ~~2025~~2027 verlängert.

Hiermit gebe ich Ihnen auf der Grundlage meines Schreibens vom ~~5. September 2022~~30. Mai 2024 ergänzende Hinweise zu einzelnen für die Umsetzung wesentlichen Punkten. Diese Hinweise geben die Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern ~~und für Heimat~~ wieder und sind keine bindenden ~~Allgemeinen~~All-gemeinen Verwaltungsvorschriften im Sinne des Artikel 84 ~~H~~Absatz 2 GG:

1. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses¹ gilt der vorübergehende Schutz für folgende Personen:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

Die genannten Personen sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge ~~der militärischen Invasion der~~ des völkerrechtswidrigen russischen ~~Streitkräfte, die~~ Angriffskrieges, der an diesem Tag begann, aus der Ukraine geflüchtet sind (siehe hierzu auch unter Nummer 5.). Soweit keine offensichtlich anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, ist bei allen in den Buchstaben a bis c genannten Personen ohne weitere Prüfung von einer Flucht vor dem Kriegsgeschehen auszugehen. Anspruchsberechtigte Personen hiernach sind daher auch die nach den Feststellungen der hierfür zuständigen Jugendämter unbegleitet eingereisten minderjährigen Kriegsflüchtlinge.

Freizügigkeitsberechtigte Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind von der Schutzgewährung nicht umfasst, d.h. auch Personen, die über eine zweite Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates verfügen. Der Durchführungsbeschluss erstreckt sich – wie auch bereits die Richtlinie – ausdrücklich nur auf „Drittstaatsangehörige“ und ukrainische Staatsangehörige beziehungsweise „Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine“. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind also ausgeschlossen. Sie werden auch nicht durch eine weitere Staatsangehörigkeit zu „Drittstaatsangehörigen“. Die Unionsbürgerschaft verdrängt praktisch innerhalb der EU als eigenes Bürgerrecht parallel bestehende andere Staatsangehörigkeiten.

¹ Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist mit „Durchführungsbeschluss“ der Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 unter Berücksichtigung des verlängernden Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2402025/1460 des Rates vom ~~19. Oktober 2023~~ 15. Juli 2025 gemeint.

Zu 1.-a)):

Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit sollte in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatzes erfolgen können. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.

Zu 1.-b)):

Gemeint ist der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz. Die Vorlage eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder ~~Reisedokumente~~eines Reisedokuments über den komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementary Protection“) gilt als ausreichender Nachweis des Schutzstatus. Sobald Angaben über weitere Nachweismöglichkeiten vorliegen, werden diese mitgeteilt.

Zu 1.-c)):

Als Familienangehörige gelten folgende Personen, sofern die Familie zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände bereits in der Ukraine bestand:

- ~~(1)~~ (1) der Ehegatte einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt;
- ~~(2)~~ (2) die minderjährigen ledigen Kinder einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners oder nicht verheirateten Partners, der mit dieser Person in einer ~~dauerhaften~~dauer-haften Beziehung lebt, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- ~~(3)~~ (3) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

Diese unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe ~~c~~ genannten Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § ~~24~~ AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses; ~~dabei müssen die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten~~. Es handelt sich um keinen Fall der Familienzusammenführung. Eine Familienzusammenführung zu Titelinhabern nach § 24 AufenthG erfolgt nach § ~~29~~ Absatz ~~4~~ AufenthG (siehe hierzu auch unter Nummer 6.).

Zu 1.c (1):

Die Eigenschaft als Ehegatte ergibt sich aus den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts, die bereits an einheitliche unionsrechtliche Vorgaben angepasst sind und die ~~Richtlinie~~Richtlinie 2003/86/EG (sogenannte Familienzusammenführungsrichtlinie) umsetzen. Auch hier gelten daher die Grundsätze des § 30 Absatz 4 AufenthG.

Nicht verheiratete Partner (auch gleichgeschlechtlich), die in einer dauerhaften Beziehung leben, sind Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten im Sinne des § ~~1~~ Absatz ~~2~~ Nummer ~~4~~ Buchstabe ~~c~~ des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Zur Definition des Personenkreises vergleiche Nummer ~~3.1.5.3~~ der Anwendungshinweise des BMI zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Gesetze an das Unionsrecht in der Version 1.0 vom 22. ~~Januar~~ 2021, die unter nachfolgendem Link abrufbar sind:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-umsetzung-freizuegigkeitsgesetz.html>

Ein beabsichtigtes weiteres dauerhaftes Zusammenleben der nicht verheirateten Partner nach der Ankunft im Bundesgebiet ist auf Grund der Eigenheiten der Fluchtsituation widerleglich zu vermuten, wobei im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung den Besonderheiten der Unterbringung in Folge der Flucht angemessen Rechnung zu tragen ist. Nachvollziehbar vertreibungsbedingte

Nachweislücken sind bei einem schlüssigen Sachvortrag zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.

Zu 1. c (2):

Der betroffene Personenkreis ergibt sich ebenfalls aus den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts.

Zu 1. c (3):

„Enge Verwandte“ müssen

- zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände – somit am 24. Februar 2022 - innerhalb des Familienverbands gelebt haben und
- zu diesem Zeitpunkt von einer in den vorstehenden Buchstaben a oder b genannten Person vollständig oder größtenteils abhängig gewesen sein.

Eine kurzfristige Abwesenheit vom Familienverband zum Stichtag (etwa wegen eines Urlaubs oder aus anderen persönlichen oder beruflichen Gründen) ist unschädlich, solange die Familie grundsätzlich zum Stichtag im Familienverband gelebt hat. Die erforderliche Abhängigkeit kann finanzieller oder tatsächlicher Natur sein. In Anlehnung an die Maßgaben im Rahmen der Anwendung des FreizügG/EU, sollte hier ausreichend sein:

- die nicht nur vorübergehende Unterhaltsgewährung am 24. Februar 2022 oder kurz davor, oder
- die persönliche Pflege durch die in den vorstehenden Buchstaben a) oder b) genannte Person (nachstehend als „Bezugsperson“ bezeichnet). Von einer persönlichen Pflege sind insbesondere solche Umstände erfasst, in denen die Bezugsperson die gepflegte Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art häuslich umsorgt. Dabei ist nicht die vollumfängliche persönliche Pflege durch die Bezugsperson erforderlich. Ausreichend ist, dass die Pflege organisiert oder die Kosten hierfür übernommen wurden, wenn ein Grund hinzutritt, weshalb die Pflege in der Nähe der Bezugsperson stattfinden soll, insbesondere wegen des psychischen Erfordernisses ~~seiner~~ihrer Nähe zur gepflegten Person.

„Enge Verwandte“ in diesem Sinne werden daher in der Regel auch Kinder sein, die am Stichtag noch minderjährig waren, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die Volljährigkeit erreicht haben.

Für den Fall, dass ein minderjähriges Kind mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sich ~~gemeinsam~~gemein-sam mit seinem drittstaatsangehörigen ~~nicht-~~

~~ukrainischen~~nichtukrainischen Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, in Deutschland aufhält (bspw. weil der andere ukrainische Elternteil die Ukraine nicht verlassen kann/ggf. bereits verstorben ist) und der Elternteil nicht per se unter die Nummern 1a) und 1b) fällt, dieser Elternteil jedoch Inhaber eines unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitels ist, soll Folgendes berücksichtigt werden:

Bei ~~nicht-ukrainischen~~nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen, die einen rechtmäßigen ukrainischen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen und Elternteil eines ukrainischen Minderjährigen sind, ist prima facie davon auszugehen, dass dieser Elternteil nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann. Aufgrund des bisherigen gemeinsamen Familienlebens in der Ukraine und der bestehenden Sorgeberechtigung des Elternteils unter Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls soll regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine engere Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsland des Elternteils, so dass in diesen Fällen die Ukraine tatsächlich die Heimat der Familie und damit des Elternteils ~~darstellend~~darstel-len wird.

2. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel ~~2~~ Absatz ~~2~~ des Durchführungsbeschlusses sind auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anspruchsberechtigt, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Diese ~~nicht-ukrainischen~~nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen können einen rechtmäßigen unbefristeten Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen

Aufenthaltstitels nachweisen. Als den unbefristeten Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die den als Anlage beigefügten Mustern entsprechen.

Für Familienangehörige anspruchsberechtigter Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses, denen nicht bereits unter den Voraussetzungen der Ziffer 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht, gelten die unter Nummer 1. c) genannten Voraussetzungen.

Bei Personen, die sich mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, ist prima facie von einer maßgeblichen Verbindung in der Ukraine und damit davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere (Wortlaut der Kommission: „sinnvollere“) Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsstaat. Die entsprechende prima facie-Schlussfolgerung ist widerleglich.

In Fällen, in denen die prima facie-Schlussfolgerung widerlegt wurde, gelten folgende Maßstäbe und folgendes Verfahren für die Beurteilung, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder die Herkunftsregion möglich ist:

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 21.03.2022 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 zur Frage, wann Personen nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, darauf hingewiesen, dass dies weder in der Richtlinie 2001/55/EG noch im Ratsbeschluss festgelegt sei und es sich um ein Verfahren sui generis handle. Die Kommission hat in dem Zusammenhang aber auf ~~die~~ Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG verwiesen, die ausdrücklich Mindestnormen festlegt und sich auf konkrete Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weiterverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland beziehe und klarstelle, dass die Vorgaben der Genfer ~~Flüchtlingskonvention~~ Flüchtlings-konvention und die Charta der Grundrechte der EU zu beachten seien. Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher

Ermessensspielraum in Bezug auf die Prüfung und Entscheidung über den individuellen Vortrag der Kriegsflüchtlinge eingeräumt.

Als Beispiel für eine unmögliche „sichere Rückkehr“ nennt die Kommission, wenn das ~~offensichtliche~~offen-sichtliche Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultiere. Für eine „dauerhafte“ Rückkehr soll nach Auffassung der Kommission die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat. Bei der Beurteilung, ob eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die Beurteilung soll aber auch die individuellen Umstände der Betroffenen berücksichtigen. Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Dabei sollten die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, insbesondere (unbegleiteter) Minderjähriger und Waisen, angemessen berücksichtigt werden.

Die oben genannten Voraussetzungen sind im Wege eines sui-generis-Verfahrens zu ergründen, allerdings können die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG als Maßstab zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG herangezogen werden. Zuständige Behörden für die Prüfung dieses Maßstabes im Sinne der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG sind die Ausländerbehörden der Länder im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 und 2 AufenthG. Ein Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist also von der Ausländerbehörde stets einzuleiten. Eine vor der Einleitung des Verfahrens stattfindende Umdeutung eines gestellten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in einen Asylantrag durch die Ausländerbehörde ist unzulässig. Ein Asylantrag kann nur durch den Ausländer

~~persönlich~~per-sönlich beim BAMF gestellt werden. Für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gilt Nr. 8.3.

Ergibt die sui generis-Prüfung bei Geflüchteten, die einen unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel besitzen, dass die Voraussetzungen für eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr anhand des zuvor beschriebenen Maßstabs vorliegen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen.

Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (s. unten 8.2), ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Es ist auch dann gleichwohl eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen, die den Aufenthaltstitel bezeichnen soll, auf dessen Erteilung begründete Aussicht besteht. Nr. 8.3. gilt entsprechend. Bei ~~nicht-ukrainischen~~nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen (§ 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative AufenthG), soweit sie nicht bereits von § 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV erfasst sind.

Nach dem o.g. Maßstab kann bei den folgenden Herkunftsländern aktuell grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden:
Eritrea, Syrien, Afghanistan.

Eine Aussage zu Rückkehr- bzw. Rückführungsmöglichkeiten in die genannten Länder außerhalb der hier behandelten Prüfung sui generis wird hierdurch nicht getroffen.

Hinsichtlich Drittstaatsangehöriger aus anderen Herkunftsländern kann keine generelle Aussage zur sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit getroffen werden, so dass eine Prüfung des Einzelsachverhalts zu erfolgen hat (vgl. Seite 6 zweiter Absatz der Leitlinien). Tragen betreffende Personen der Ausländerbehörde daher im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, sind diese auf eine

~~Asylantragstellung~~Asylantrag-stellung beim BAMF zu verweisen. Handelt es sich materiell um ein Asylbegehren gemäß § 13 AsylG, wird das Verfahren zur Feststellung

des Anspruchs auf vorübergehenden Schutz im Sinne der Leitlinien der KOM zu komplex, so dass die betreffende Person dem Asylverfahren zuzuführen ist (vgl. Seite 4 letzter Absatz der Leitlinien). Die mit dem Verweis auf das Asylverfahren und der Asylantragstellung verbundenen Rechtsfolgen stellen sich als sachgerecht dar. Mit der Geltendmachung individueller Gründe im Sinne von § 13 AsylG werden die ~~betreffenden~~betreffen-den Antragsteller den regulär im Asylverfahren befindlichen Personen gleichgestellt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist in diesem Fall grundsätzlich ~~ausgeschlossen~~ausge-schlossen, so dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG abzulehnen ist. Die betreffende Person ist an das BAMF zu verweisen. Sie ist über die aufenthaltsrechtlichen Folgen eines nicht gestellten Asylantrags zu belehren. Hierauf sind die Antragstellenden im Vorfeld hinzuweisen (vgl. hierzu auch Nummer 8.3). Erfüllen die Ausführungen der betreffenden Personen zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland demgegenüber nicht die Anforderungen des § 13 AsylG und kann die Ausländerbehörde darüber hinaus auch nicht durch eigene Sachkunde feststellen, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, kann eine Beteiligung des BAMF erfolgen, hier insbesondere bei Vortrag zur Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen (alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), zu medizinischen ~~Gründen~~Grün-den (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum. Hierbei handelt es sich um die Anwendung eines zwischen den Ausländerbehörden und dem BAMF etablierten Verfahrens: in Anlehnung an § 72 Absatz 2 AufenthG richten die Ausländerbehörden Anfragen an das BAMF und erhalten eine Einschätzung des BAMF zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten, die der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG zugrunde gelegt werden kann. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte würde das BAMF bei der Einschätzung auch auf solche Sachvorträge hinweisen, die eine Prüfung in einem Asylverfahren erfordern. Ist die Prüfung in einem Asylverfahren erforderlich, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen, so dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24

AufenthG abzulehnen ist. Die betreffende Person ist an das BAMF zu verweisen. Sie ist über die aufenthaltsrechtlichen Folgen eines nicht gestellten Asylantrags zu belehren. Zur Trennung von den regulären und sonstigen Anfragen nach § 72 Absatz 2 AufenthG ist im Anschreiben auf die Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und die sich daraus ergebende Eilbedürftigkeit hinzuweisen, so dass eine bevorzugte Prüfung durch das BAMF sichergestellt ist.

3. Sonstige ukrainische Staatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen. Dies betrifft Fälle, in denen

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund oder eine Erteilungsvoraussetzung, z.B. die Lebensunterhaltssicherung bei Studierenden, entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei in Abweichung von Nummer 5 unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn der bisherige Duldungsgrund entfallen ist. Ein Entfallen kommt v.a. für Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei Wegfall der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung in Betracht, nicht aber, wenn der Wegfall des Duldungsgrundes ausschließlich oder maßgeblich auf einer bislang unterbliebenen Mitwirkung oder- einer Willensentscheidung des Geduldeten beruht. Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b

AufenthG) sind - soweit Reisedokumente weiterhin fehlen bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist - hiervon ausgeschlossen. Ist der bisherige Duldungsgrund nicht entfallen, sollte der Zeitraum der Duldung großzügig bemessen und die Duldung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit versehen werden, wobei gesetzlich bestehende Erwerbstätigkeitsverbote zu beachten bleiben.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG unterliegen, ist auf Antrag dessen Aufhebung zu prüfen (vgl. § 11 Absatz 4 S. 1f. AufenthG). Eine Aufhebung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 5a oder Absatz 5b AufenthG vorliegt. Die Vorgaben von Artikel 28 der Richtlinie 2001/55/EG und § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG sind zu beachten.

4. Sonstige ~~nicht-ukrainische~~ ~~nichtukrainische~~ Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses

Das BMI hat entschieden, nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt zu erleichtern, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger nationaler Schutz zu gewähren ist. In der Konsequenz wird auch das nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne Schutzstatus bzw. nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine materiell keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG mehr erhalten sollen.

Daher ~~sollen-ab~~ wurden seit dem 5. Juni 2024 für den genannten Personenkreis nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses keine Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG mehr erteilt oder verlängert ~~werden~~. Ein befristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses ist für die Ausländerbehörden anhand einer temporären Aufenthaltserlaubnis der Ukraine, die dem als Anlage beigefügten Muster entspricht, erkennbar. Diese Personengruppe ~~wäre dann~~ ist, soweit ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel (z.B. ein Aufenthaltstitel zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken) nicht ~~in Betracht~~ kommt erfolgt ist, auf das Asylverfahren zu verweisen. Steht in einem noch anhängigen Fall die sui generis Prüfung des BAMF noch aus, soll diesem mitgeteilt werden, ob

nunmehr um Stellungnahme nach § 72 Absatz 2 AufenthG ersucht wird oder diese entbehrlich ist.

~~Bereits erteilte Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG sollen ihre Gültigkeit behalten. Nach der UkraineAufenthFGV gelten entsprechende Aufenthaltstitel Geflüchteter aus der Ukraine, die zum 1. Februar 2024 gültig waren, auch bis zum 4. März 2025 fort.~~

5. Zeitpunkt der Ausreise aus der Ukraine und Einreise in das Bundesgebiet

Die Ausreise aus der Ukraine und die Einreise in das Bundesgebiet kann am oder jederzeit nach dem 24. Februar 2022 erfolgt sein oder erfolgen. Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24. Februar 2022 (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU oder in einem Drittstaat befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können. Als Zeitraum, der nicht lange vor dem 24. Februar 2022 liegt, soll ein Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden, mit Ausnahme der unter Nummer 3. genannten Personengruppen.

Unter der Ukraine ist das gesamte Staatsgebiet der Ukraine inklusive der Krim und der sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk zu verstehen. Kein EU-Mitgliedstaat hat die russische Annexion der Krim bzw. die Unabhängigkeitserklärungen dieser Gebiete durch die Russische Föderation anerkannt.

6. Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung

Sofern Familienmitgliedern ein eigener Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht (siehe oben unter 1.), sind die Familiennachzugsvorschriften nicht anzuwenden.

Der Familiennachzug zum Titelinhaber nach § 24 AufenthG erfolgt gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG für **Ehegatten und minderjährige ledige Kinder oder minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**, wenn:

- die familiäre Lebensgemeinschaft in der Ukraine durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde (siehe § 29 Absatz 4 Nummer 1 AufenthG) und

- entweder
 - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 1. Alternative AufenthG), oder
 - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 2. Alternative AufenthG).

Die „Schutzbedürftigkeit“ sollte sich vorliegend im Lichte des Erwägungsgrundes 14 des Durchführungsbeschlusses ergeben: Sie ist gegeben, wenn diese Personen aus den gleichen Gründen geflüchtet sind und wie die Titelinhaber nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

In jeder der genannten Alternativen ist gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 AufenthG auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und § 27 Absatz 3 AufenthG zu verzichten.

Zu Möglichkeiten, sich in anderen Mitgliedstaaten aufzuhalten, bspw. im Wege des Familiennachzugs, wurde bereits gesondert informiert (s. hierzu nachfolgend unter Ziffer 8.7. sowie Länderschreiben vom 8. August 2022-, M5-21000/80#10). Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger eines Titelinhabers nach § 24 Absatz 1 AufenthG richtet sich gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 AufenthG nach § 36 Absatz 2 AufenthG.

Auf die Familienangehörigen, die gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 AufenthG Anwendung (siehe § 29 Absatz 4 Satz 3 AufenthG). D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Da die hiernach Berechtigten selbst bereits im Wege des Nachzugs einen Aufenthaltstitel erhalten haben, können weitere Personen, die ebenfalls die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 AufenthG erfüllen würden, nicht im Wege der Familienzusammenführung zu jenen Personen nachziehen, denn auch hier gilt der Grundsatz des § 30 Absatz 4 AufenthG. Klarstellend wird ergänzt, dass auch der Grundsatz der Akzessorietät aus § 27 Absatz 4 AufenthG, sowie § 27 Absatz 2 AufenthG geltengilt.

7. Ausschluss des vorübergehenden Schutzes

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nach § 24 Absatz 2 AufenthG – in Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie – ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des §§ 3 Absatz 2; 4 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) oder des § 60 Absatz 8 ~~Satz 1, Satz 3~~ AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Erforderlich ist jeweils ein persönliches Verwirklichen der Ausschlussgründe, allein generalpräventive Erwägungen führen nicht zum Ausschluss.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ist von der Anwendung von § 5 Absatz 1 und Absatz 2 AufenthG abzusehen. Die Anwendung von § 5 Absatz 4 AufenthG bleibt mithin bestehen. ~~-~~ Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist folglich zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 AufenthG besteht oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde.

8. Verwaltungsverfahren

8.1. Antrag und Registrierung:

Nach § ~~24~~ Absatz 1 AufenthG muss der Ausländer seine Bereitschaft erklären, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden. Somit ist ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § ~~81~~ Absatz ~~1~~ AufenthG zu stellen. Eine vereinfachte Antragstellung sollte durch die Ausländerbehörden ermöglicht werden.

Hierfür sollte je nach Verfügbarkeit auch der im OZG-Kontext vom Themenfeld Ein- und Auswanderung entwickelte Online-Dienst herangezogen werden. Das Land Brandenburg hat mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern ~~und für Heimat~~ zusätzlich einen digitalen Service fertiggestellt, welcher die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ermöglicht. Auch für den Erstkontakt mit der Ausländerbehörde und für die erstmalige Äußerung eines Schutzersuchens kann der Online-Dienst genutzt werden. Der Online-Dienst ist zentral seit dem 21.04.2022 in die Oberfläche von www.Germany4Ukraine.de eingebunden und somit für Geflüchtete in Deutschland nutzbar.

Der Online-Dienst ist geeignet, den gesamten Prozess der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zu unterstützen. Indem Geflüchtete online ihre Daten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis übermitteln, wird der ungesteuerte Zugang zu den Ausländerbehörden gedrosselt und die Dauer von Vor-Ort-Kontakten verkürzt. Der Online-Dienst ersetzt dabei nicht die Vorsprache in der Ausländerbehörde oder Erstaufnahmeeinrichtung sowie die biometriebasierte Registrierung nach § 49 Absatz 4a AufenthG (über die ~~PIK oder Alternativsysteme~~ jeweilige Registrierungslösung) und nimmt keine Verteilung bzw. Zuweisung im Sinne des § 24 AufenthG vor. Bei nicht-registrierten Personen, welche die biometriebasierte Registrierung also noch nicht durchlaufen haben, ermöglicht der Online-Dienst zumindest die Grunddatenerfassung für das in der Ausländerbehörde genutzte Fachverfahren. Wichtig ist dabei, dass die Eintragung der Person in das AZR erst nach der biometriebasierten Registrierung (~~bspw. mittels PIK~~ über die jeweilige Registrierungslösung) erfolgen soll. Dies dient der Vermeidung von ~~Dublettenbildungen~~ Dublettenbildungen im AZR.

Daher hat spätestens mit der Vorsprache in der Ausländerbehörde und vor Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Registrierung mit erkennungsdienstlicher Behandlung nach § 49 Absatz 4a AufenthG zu erfolgen. Anschließend sind das Lichtbild und die Fingerabdrücke des Ausländers im AZR zu speichern. Auf die Hinweise insbesondere zur nachträglichen Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 (Schreiben vom 25.05.2022, M5-12000/72#7) wird verwiesen.

Im Rahmen der biometriebasierten Registrierung soll (soweit noch nicht erfolgt) die Verteilung mit der Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung, und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz („FREE“) durchgeführt werden.

Im Falle einer Zuweisung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde können die Daten grundsätzlich zwischen den Behörden weitergegeben werden. Erforderlich dafür ist, dass die betroffenen Behörden miteinander kommunizieren.

Entlang dieser gesamten Prozesskette können die Daten mithilfe des Online-Services medienbruchfrei und maschinenlesbar verarbeitet werden, da das Brandenburger Projekt eine entsprechende Erweiterung des XÖV-Standards XAusländer im OZG-Projekt „Aufenthaltstitel“ bereits frühzeitig sichergestellt hat. Eine händische

Eintragung von Antragsdaten wird damit entbehrlich. Brandenburg hat ebenso initiiert, dass die technischen Adressen aller Ausländerbehörden in Deutschland im DVDV für den Online-Dienst registriert werden, sodass bei entsprechender Umsetzung die Daten per OSCI an alle Ausländerbehörden in Deutschland sicher übertragen werden können.

Um die Ausländerbehörden durch die digitale Übermittlung bei der Beantragung der elektronischen Aufenthaltserlaubnis weiter zu entlasten, sollten noch nicht an den Online-Dienst angeschlossene Ausländerbehörden den Anschluss prüfen. Hierfür ist durch das Land die Zeichnung der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung erforderlich und die Bestätigung der Testnachricht. Letztere kann erneut durch Kontaktierung von rollout-dv@akdb.de zugestellt werden.

~~Spätestens mit Antragstellung und vor Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hat eine Registrierung mit erkennungsdienstlicher Behandlung nach § 49 Absatz 4a AufenthG zu erfolgen, d.h. es sind die Lichtbilder und Fingerabdrücke des Ausländers im AZR zu erfassen. Auf die Hinweise insbesondere zur nachträglichen Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 (Schreiben vom 25.05.2022, M5-12000/72#7) wird verwiesen.~~

Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung bei der Ausländerbehörde, wird auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert. Es besteht eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG.

Die Einholung eines nationalen Visums vor der Einreise ist für den nach Nummer 1 und 2 schutzberechtigten Personenkreis zunächst bis zum ~~31.4.~~ Dezember ~~2024~~2025 in den meisten Fällen nicht erforderlich. Die UkraineAufenthÜV wurde mit der ~~Fünften~~Siebten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (~~UkrAufenthÜV~~UkraineAufenthÜV) [BGBl. ~~2024~~2025 I Nr. ~~16895~~] bis zum ~~31.4.~~ März ~~2025~~2026 verlängert. Hiermit können die in der Vorschrift näher bezeichneten Ausländer und ukrainischen Staatsangehörigen ~~vom 5. März 2024~~ bis zum ~~31.4.~~ Dezember ~~2024~~2025 weiterhin ohne Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet einreisen und sich für 90 Tage hier aufhalten. ~~Auch Einreisen zwischen dem 5. März 2024~~

~~und dem Inkrafttreten am 28. Mai 2024 sind (rückwirkend) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Zudem wurde der~~ Der personelle Anwendungsbereich ist weiterhin dahingehend eingeschränkt, dass nur der von Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zwingend umfasste Personenkreis für Einreisen ~~ab dem 5. März 2024~~ bis zum ~~31.4.~~ 31.12. Dezember ~~2024~~2025 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab erstmaliger Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit wird. Nicht ~~mehr~~ umfasst vom Anwendungsbereich der Verordnung sind weiterhin Staatenlose und Drittstaatsangehörige, die sich, ohne im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels zu sein, rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. ~~Damit soll die~~ Die Verordnung erleichtert nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt ~~erleichtern~~, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger nationaler Schutz zu gewähren ist. Die Erteilung von Visa kann losgelöst von der UkraineAufenthÜV erforderlich sein, wenn den Betroffenen zwar vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird, sie aber nicht auch von § 2 UkraineAufenthÜV erfasst sind und daher keine visafreie Einreise möglich ist. Dies gilt z.B. für Familienangehörige ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, wenn diese sich am 24.~~02.~~ Februar 2022 nicht in der Ukraine aufgehalten haben. Außerdem kann die Erteilung von Visa in bestimmten Fällen aus praktischen Gründen angezeigt sein, insbesondere, weil Fluggesellschaften die betroffenen Personen ohne Visum nicht befördern. Die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen können in diesen und vergleichbaren Fällen ein Visum nach § 24 AufenthG erteilen.

• **8.2. Aufenthaltstitelwahl und Wechsel des Aufenthaltsstatus:**

Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Die Antragstellenden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

Den aus der Ukraine geflüchteten Personen, die grundsätzlich einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG innehaben, steht es frei, anstelle einer Aufenthaltserlaubnis nach §

24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b, 16c, 16d, 16e, 16f, 18a, 18b, 18g, 19c Absatz 1 AufenthG i.V.m. § 22a der Beschäftigungsverordnung (BeschV), § 19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV oder §§ 18d, 18e, 18f, 19e, 20a 21 AufenthG zu beantragen. Hierüber sollen sie informiert werden. Es wird ihnen dabei regelmäßig nicht zuzumuten sein, den Visumantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine einzureichen.

In Betracht kommen auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 16d, 16f, 18a, 18b, 19c Absatz 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV, § 19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV. Die Ausländerbehörde sollte die aus der Ukraine geflüchtete Person aber frühzeitig im Rahmen ihrer Beratungspflicht auf die unterschiedlichen (Folge-)Rechte aufmerksam machen, die der jeweils erteilte Aufenthaltstitel umfasst bzw. nicht umfasst (bspw. Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur bei Sicherung des Lebensunterhalts und Erfüllung der Passpflicht, Zugang zu Förderung nach dem BAföG oder dem SGB III, Anwendungsbereich der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG, grds. Gültigkeitsdauer der Titel, Recht auf Familienzusammenführung) insbesondere, wenn dieser anstelle der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG angestrebt wird.

Wurde bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt, ist bei den Aufenthaltstiteln nach §§ 16b Absatz 1 und 5, 16e, 17 Absatz 2, 18d, 18g und 19e AufenthG grundsätzlich der Ausschlussgrund von § 19f Absatz 1 Nummer 1 AufenthG, für § 18g zusätzlich noch des § 19f Absatz 2 Nummer 2 AufenthG, zu beachten.

Allerdings besteht vor dem Hintergrund der Ratsempfehlung (EU) 2025/0651 (Text liegt aktuell nur im Änderungsmodus vor) die Möglichkeit, trotzdem einen direkten Wechsel in die genannten Titel zu ermöglichen, solange zu keinem Zeitpunkt beide Titel – d. h. § 24 AufenthG und der jeweilige Zieltitel – parallel bestehen. Für nicht unionsrechtlich geprägte Titel wie §§ 18a oder 18b AufenthG gelten die Ausschlussgründe in § 19f AufenthG nicht, daher sind auch die hier beschriebenen Voraussetzungen bei Antragstellungen von Titelinhabern nach § 24 AufenthG nicht zu prüfen.

• **8.3. Art und Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels; Fiktionsbescheinigung;**

Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz:

Der Aufenthaltstitel ist grundsätzlich als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Karte im eAT-Format) zu erteilen. § 78a

Absatz ~~1~~ Satz ~~1~~ AufenthG sieht die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Sollte ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, prüfen die Länder in eigener Verantwortung, ob die Voraussetzungen für eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Absatz ~~1~~ Satz 1 AufenthG vorliegen. In den Fällen, in denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird (siehe unten), sollte in jedem Fall die Ausstellung eines eAT in Kartenform in Betracht gezogen werden.

Mit der weiteren Verlängerung des vorübergehenden Schutzes aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) ~~2023/2409~~2024/1836 des Rates vom ~~19. Oktober 2023~~25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L vom 24.10.2023) bis zum 4. März ~~2025~~2026 hat BMI ~~eine~~die Verordnung zur automatischen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Ukrainer bis zum 4. März 2025 erlassen (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung, BGBl Teil I, vom 4.12.2023 – kurz: UkraineAufenthFGV). Die Verordnung regelt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer für die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes. Auf Grund der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (1. UkraineAufenthÄndFGV) gelten nunmehr Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG, die am 1. Februar ~~2024~~2025 gültig sind, ~~gelten~~ einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März ~~2025~~2026 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Damit ist der betreffende Personenkreis im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG und es bedarf keiner Verlängerung des scheinbar abgelaufenen Titels. Von der

Fortgeltungswirkung sind diejenigen Titel nach § 24 Absatz 1 AufenthG nicht umfasst, die vor dem 5. März 2024, d.h. vor Auslaufen des entsprechenden Schutzes, an Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthaltsrecht in der Ukraine erteilt wurden.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2024 hat das BMI darauf aufmerksam gemacht, dass bei Anträgen auf Verlängerung der eATs nur ausnahmsweise ein Sachbescheidungsinteresse vorliegt. Insbesondere liegt ein solches Interesse grundsätzlich nicht bei pauschalisierten Schreiben vor, da mit solchen Schreiben die besondere individuelle Notwendigkeit der Ausstellung eines neuen eATs regelmäßig nicht hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. Letztlich würde bei einer Stattgabe auf Grundlage derartiger vorgefertigter E-Mails der in der UkraineAufenthFGV zu Tage tretende Wille des Verordnungsgebers nahezu vollständig entwertet werden.

Eine Neuausstellung eines eigentlich automatisch verlängerten eATs sollte nur in begründeten Einzelfällen erfolgen, etwa wenn eine Geschäftsreise in einen Drittstaat erfolgen soll, in dem bekanntermaßen Schwierigkeiten bei Einreisen ohne eAT bestehen. Der Antragsteller ist für den Nachweis der für ihn günstigen Umstände verantwortlich (§ 82 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Bei geltend gemachtem Verlust des eAT sollte etwa eine Vorlage der Verlustanzeige bei der Polizei gefordert werden.

Von der Gebührenerhebung bei Beantragung eines eAT ist bei Leistungsbezug abzusehen, § 53 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV bzw. sollte im anderen Falle aus humanitären Gründen hiervon befreit sein, § 52 Absatz 7 AufenthV.

Sollte trotz Fortgeltung des Titels gemäß der UkraineAufenthFGV aufgrund eines besonderen rechtlichen Grundes einer Verlängerung des eAT im Einzelfall erforderlich sein, ist in diesen Fällen einzelfallbezogen zu klären, ob eine Befreiung aus humanitären Gründen angemessen ist. Bei der Neuausstellung des als verloren gemeldeten eATs sollte die Gebührenerhebung trotz Leistungsbezug erfolgen.

Wohnsitzauflagen auf Grund bereits ergangener Zuweisungsentscheidungen sind nicht in der eAT-Karte zu vermerken, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Finden eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Sie sind entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben zu verfügen.

Die Gültigkeit des Aufenthaltstitels ist vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet, bis zum 4. März ~~2025~~2027 vorzusehen. Sie soll damit den Zeitraum berücksichtigen, der nach Erwägungsgrund 21 des Durchführungsbeschlusses die automatischen zweimaligen Verlängerungen um jeweils sechs Monate umfasst, als auch, falls ein Titel nach dem 24. Februar 2024 beantragt wurde oder ausnahmsweise eine Verlängerung früher ausgestellter eAT erfolgt, die zuletzt erfolgte Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März ~~2025~~2027. Im Fall des Ablaufens des nationalen Passdokuments während der bis zu zweijährigen Ausstellungsdauer eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG als eAT im Kartenformat sollte im Einzelfall eine praxistaugliche und eine für die Betroffenen interessengerechte Lösung angestrebt werden. Hierbei ist zu beachten, dass ~~möglichst~~mög-lichst die europarechtlichen Vorgaben beachtet und ein eAT gemäß § 24 AufenthG bis zum 4. März ~~2025~~2026 ausgestellt werden soll. Insbesondere gilt es Folgendes zu beachten:

- ☛ Sollte das nationale Passpapier innerhalb der kommenden sechs Monate seine Gültigkeit verlieren und eine kurzfristige Verlängerung bzw. Neuausstellung aufgrund der Überlastung der ukrainischen Auslandsvertretungen nicht möglich sein, sollte zunächst ein ukrainischer Reisepass beschafft werden und nur gemäß §§ 5ff. AufenthV bei nicht möglicher oder zumutbarer Passbeschaffung die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer geprüft werden.
- ☛ Gleiches gilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer ukrainischen ID-Karte ist und eine Reiseabsicht mitteilt. Die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) ist zwar seitens Deutschlands zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2026 (BAnz AT 18. Februar 2025) als Passersatz anerkannt, berechtigt jedoch grundsätzlich nicht zu Reisen innerhalb des Schengen-Raums. ~~Daher~~Trotz legaler Einreisemöglichkeit mit einer ukrainischen ID-Karte als Passersatz, sollte dinach der Einreise vorrangig die Beschaffung eines ukrainischen Reisepasses aufgegeben werden. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer sollte nur nachrangig in Betracht gezogen werden. ~~Die Ukraine sollte nicht als~~

~~mögliches Reiseland ausgeschlossen werden. (bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 ff. AufenthV).~~

Bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format ist gebührenfrei eine ~~Fiktionsbescheinigung~~Fiktionsbe-scheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes auszustellen; der Aufenthalt ist nach Maßgabe der UkraineAufenthÜV für einen Zeitraum von 90 Tagen rechtmäßig (BANz AT 26.08.2022 VI; siehe zuvor auch BANz AT 08.03.2022 V1 sowie BANz AT 03.05.2022 V1, BGBl. 2024 I Nr. 168). Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrecht bedeutsam: Vor allem ist analog § 81 Absatz 5a AufenthG die Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann (siehe 8.5 Arbeitsmarktzugang) oder – bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen – Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind. Ebenfalls zum Nachweis gegenüber den Leistungsbehörden und um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs bzw. weiterer Sprachfördermaßnahmen zu ermöglichen, ist in der Fiktionsbescheinigung ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG aufzunehmen, siehe dazu auch mein Schreiben vom 27. Mai 2022, Ziffer 2). Nach aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern unter 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Handschriftliche Ergänzungen / Verlängerungen mit konsularischem Siegel / Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert.

~~Ab~~Seit September 2022 stellen die konsularischen Vertretungen der Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland keine sog. Identitätsbescheinigungen mit Lichtbild mehr aus. Stattdessen erfolgt die Ausstellung neuer Reisepässe ~~mit einer Wartezeit bis zu sechs Monaten.~~

~~Für diesen Zeitraum kann, sofern erforderlich und die Identität als auch die ukrainische Staatsangehörigkeit zweifelsfrei geklärt ist, ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden. Die Bewertung des jeweiligen Einzelfalls obliegt den Ausländerbehörden.~~

-Für Personen, die über eine ukrainische ID-Karte verfügen, wird die ukrainische ID-Karte, sofern sie im Modell 2015 vorliegt, als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23. Februar ~~2025~~2026 anerkannt. Die Allgemeinverfügung über die Anerkennung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 18.03.2022 B12~~;~~) und wurde zuletzt am 27. Januar 2025 verlängert ~~am 25. Januar 2024~~ (Banz AT ~~16~~18.02.~~2024~~2025 B1) ~~und ist mit Wirkung zum 24. Februar 2022 wirksam geworden.~~

Bei Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer sollten, sofern nicht von der Erhebung abgesehen wird, allenfalls ermäßigte Gebühren gemäß § 53 Absatz 2 AufenthV erhoben werden.

Staatsangehörige anderer Drittstaaten, die keinen gültigen und anerkannten nationalen Pass oder Passersatz besitzen, sind zunächst im Rahmen der Zumutbarkeit auf ihre Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen. Mit einer neuen oder geänderten Zuweisungsentscheidung wechselt die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde. Dasselbe gilt für einen sonstigen Wohnsitzwechsel. Die bisher zuständige Ausländerbehörde hat sicherzustellen, dass ihr sowohl die neue Ausländerbehörde als auch die neue Anschrift der betroffenen Person bekannt sind. Den Ländern wird anheimgestellt, eine zentrale Zuständigkeit für die länderübergreifende Kommunikation zu bestimmen. Bereits von der bisher zuständigen Ausländerbehörde beantragte eAT, die als ausstellende Behörde die bisher zuständige Ausländerbehörde ausweisen, können auch dann unverändert ausgegeben werden, wenn zwischen der Veranlassung der Herstellung des eAT und der Ausgabe die Zuständigkeit wechselt. Die Ausgabe ist über die neu zuständige Ausländerbehörde zu bewirken. Eine Weiterversendung an die neu zuständige Ausländerbehörde, sofern erforderlich, ist beschleunigt zu veranlassen.

• **8.4. Belehrung**

Nach Art. 9 der Richtlinie 2001/55/EG und § 24 Absatz 7 AufenthG sind Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, über bedeutsame Bestimmungen sowie über die Rechte und Pflichten in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Asylantragsstellung (Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG), hier ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Asylverfahren gemäß § 32a Absatz 1 AsylG ruht, solange vorübergehender Schutz nach § 24

AufenthG gewährt wird. Die Belehrung umfasst auch die Ausschlussgründe bzw. Aufhebungstatbestände für eine Zuweisungsentscheidung oder Wohnsitzregelung.

- **8.5. Arbeitsmarktzugang**

Mit den Änderungen im Aufenthaltsgesetz zum 1. Juni 2022 aufgrund des „Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ wurde auch § 24 Absatz 6 AufenthG gestrichen, der eine Regelung zur selbständigen Tätigkeit und zur unselbständigen Beschäftigung vorsah. Durch diese Streichung ist Aufenthaltstitelinhabern nach § 24 Absatz 1 AufenthG nunmehr die Erwerbstätigkeit auch ausdrücklich gesetzlich uneingeschränkt erlaubt (§ 4a Absatz 1 AufenthG). Damit sind sowohl die unselbständige Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit voraussetzungslos zu erlauben und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung deklaratorisch mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen. Nach § 24 AufenthG begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online an die Ausländerbehörde übermittelt haben, erhalten direkt nach dem Absenden ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Information, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer nicht-reglementierten Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

- **8.6. Wohnsitzregelung**

- **8.6.1. Wohnsitzregelung vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24**

- Absatz 1 AufenthG**

~~Die Wohnsitzbestimmung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG erfolgt kraft~~ Gesetzes nach einer Verteilung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 AufenthG und einer Zuweisung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG. Der Ausländer hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach § 24 Absatz 3 und Absatz 4 AufenthG verteilt und zugewiesen wurde. Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG bei einer Ausländerbehörde, wird auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein ~~entsprechendes~~entspre-chendes Schutzbegehren geäußert. Ein solches

Schutzbegehren ist der Anknüpfungspunkt für eine Verteilung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 AufenthG durch das BAMF. Bei dieser Verteilung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Aufgrund der nach § 10a AsylbLG bestehenden Zuständigkeit der Leistungsbehörde am Zielort der Verteilung, erreicht die Verteilentscheidung über das Asylbewerberleistungsrecht für die Leistungsberechtigten bereits eine faktische Verbindlichkeit.

Eine landesinterne Zuweisung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ist in das Ermessen der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle gestellt. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt. Gemäß § 24 Absatz 4 Satz 5 AufenthG erlischt die Zuweisungsentscheidung mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG. ~~Damit~~Da-mit hat die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG nur solange ~~Bestand~~Be-stand, wie auch die Zuweisungsentscheidung nach § 24 Absatz 4 AufenthG Bestand haben würde. Allerdings entsteht mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG.

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft Gesetzes gemäß § 24 Absatz 4 Satz 5 AufenthG erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Wird die Zuweisungsentscheidung derart bestimmt, dass sie im Fall einer Ablehnung des Antrags auf Titelerteilung gem. § 24 Absatz 1 AufenthG erlischt, bedarf es im Fall einer Ablehnung keiner ~~Aufhebung~~Aufhe-bung der Zuweisung. Die Zuweisungsentscheidung sollte deshalb derart ausgestaltet sein, dass diese im Fall einer Ablehnung der Titelerteilung erlischt.

Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Absatz 5 finden vor der Titelerteilung im Rahmen der Wohnsitzbestimmung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG analog Anwendung. Gleiches gilt für das Beteiligungserfordernis gemäß § 72 Absatz 3a AufenthG.

Eine Ausreise hat auf die Verteilentscheidung nach § 24 Absatz 3 AufenthG und auf eine Zuweisungsentscheidung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG keine Auswirkung. Die Wohnsitzverpflichtung vor Titelerteilung besteht rechtlich fort.

☛ **8.6.2. Wohnsitzregelung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG nach**

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG

Ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG entsteht kraft Gesetzes die auf ein Land bezogene Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 AufenthG auf Grundlage der Verteilung nach § 24 Absatz 3 AufenthG, vgl. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG. Die Länder können gemäß § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen im konkreten Einzelfall zudem bestimmen, dass der Ausländer einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen hat oder nach § 12a Absatz 4 AufenthG, dass ein Ausländer seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes nehmen darf. Hierbei handelt es sich um neue Verwaltungsakte, da etwaige Zuweisungsentscheidungen gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG erloschen sind. Diese Verfügungen dürfen nur gegenüber Ausländern ergehen, die zum Zeitpunkt der Anordnung der Verpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG unterliegen. Der Ort, der Gegenstand der Anordnung ist, kann vom bisherigen Wohnort abweichen, aber kann ihm auch entsprechen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese „ortscharfe“ Verpflichtung auch in Stadtstaaten erfolgen kann (bspw. Stadtteile).

Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Absatz 5 finden ab Titelerteilung direkt Anwendung. Durch das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurden die Entstehungshindernisse und Aufhebungsgründe erweitert. Gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 findet die Wohnsitzverpflichtung ~~nunmehr~~ auch dann keine Anwendung, wenn der Ausländer einen Integrationskurs nach § 43 AufenthG, einen Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von

mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach Satz 1 verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Ob keine Verzögerung vorliegt, ist durch die zuständige Ausländerbehörde nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen. Zudem findet die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 2 auch keine Anwendung ~~findet~~, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine ~~Berufsausbildung~~Be-rufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Durch die genannte Gesetzesänderung kann ~~künftig~~ eine Verfügung gem. § 12a Absatz 3 Nr. 2 AufenthG vorgenommen werden, wenn u.a. durch die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, der Erwerb ausreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1 (vor der Gesetzesänderung „A2“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erleichtert werden kann.

Des Weiteren reicht seit dem Inkrafttreten des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes am 1. Juni 2022 für eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung ein gemäß § 12a Absatz 5 Nr. ~~1~~ a) AufenthG den Lebensunterhalt „überwiegendes“ sicherndes Einkommen aus. Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage kommt ferner ~~nunmehr~~ auf Antrag gemäß § 12a Absatz 5 Nr. 1b) in Betracht, wenn dem Ausländer oder seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, ein

Integrationskurs nach § 43, ein Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an einem anderen Ort als die Wohnsitzverpflichtung oder an dem Ort, an dem der Ausländer seinen Wohnsitz nicht nehmen darf, zeitnah zur Verfügung steht. Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde

~~überschreitenden~~überschreiten-den Wohnortwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12a ~~Absatz~~Ab-satz 5 vorliegen; eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Ausländerbehörde am Zuzugsort nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widerspricht (§ 72 Absatz 3a AufenthG).

Eine Ausreise hat auf die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 und auf Verfügungen gemäß § 12a Absatz 3 und 4 AufenthG grundsätzlich keine Auswirkung. Die Wohnsitzverpflichtung im Inland besteht rechtlich fort, soweit die Aufenthaltserlaubnis nicht erloschen ist.

In Fällen, in denen der Aufenthaltstitel aufgrund dauerhafter Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt, haben Personen grundsätzlich das Recht auf erneute Antragstellung. Jedoch kann die erneute Antragstellung nicht von der ursprünglichen Antragstellung abgegrenzt werden, da sie unmittelbar mit der antragstellenden Person verknüpft ist. Dies bedeutet, dass durch die ursprüngliche Titelerteilung die Erstverteilung bereits abgeschlossen ist. Mithin ist FREE nicht die anzuwendende Datenbank für solche Fälle. Die erneut eingereiste Person muss sich bei der zuständigen ABH vorstellen, die die ursprüngliche Verteilentscheidung aufrechterhält, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Anderenfalls sind hinsichtlich einer Zweitverteilung die weiteren Absprachen mit den anderen Bundesländern zu führen. Solche Fälle sind folglich der Zweitverteilung zuzuordnen und werden nicht erneut über FREE erfasst.

• **8.6.3. Die Wohnsitzregelung und leistungsrechtliche Fragen**

Für das SGB II gilt: Besteht eine Wohnsitzregelung, ist nach § 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Die Verteilung ist zunächst nur in ein bestimmtes Land vorgesehen. Die örtliche Zuständigkeit kann demnach nur in einem Jobcenter begründet werden, das in dem bestimmten Land liegt. Wird ein Antrag in einem Jobcenter außerhalb des bestimmten Bundeslandes gestellt, ist der Antrag abzulehnen und die ~~leistungsberechtigte~~ leis-tungsberechtigte Person darüber zu informieren, welche Jobcenter zuständig sein könnten. Wird der leistungsberechtigten Person ein bestimmter Wohnort zugewiesen, ist das ~~Jobcenter~~ Job-center zuständig, in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Wird ein Antrag auf SGB II-Leistungen in einem anderen Jobcenter gestellt, ist der Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten. Wenn eine Wohnsitzauflage nicht entstanden ist oder aufgehoben wurde, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 36 Absatz 1 SGB II. Auf Zuweisungsentscheidungen nach § 24 Absatz 4 AufenthG wird § 36 Absatz 2 SGB II analog angewendet.

Für das SGB XII gilt: Aus § 23 Absatz 5 SGB XII ergibt sich, dass im Falle einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG der Träger am Zuweisungsort zuständig ist. Auf eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Absatz 4 AufenthG findet § 23 Absatz 5 SGB XII analoge Anwendung.

• **8.7. — „Weiterwanderung“ von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen bzw. aus einem anderen Drittstaat**

~~Die aus der Ukraine Geflüchteten können den Mitgliedstaat wählen, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels darf deshalb nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass ein Betroffener bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen entsprechenden Titel erhalten hat. Gleichzeitig sollen die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte (Leistungsbezug) nur in jeweils einem Mitgliedstaat geltend gemacht werden können. Um die hierfür erforderliche Transparenz herzustellen und Doppelregistrierungen zu erkennen, erfolgt ein entsprechender Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die neu~~

eingeschaltete Europäische Registrierungsplattform (TPD-Plattform). Im Zuge des automatisiert erfolgenden Abgleichs der Daten, die die Mitgliedstaaten übermitteln, kommt es zu Treffermeldungen in der TPD-Plattform. Nähere Informationen zu der Plattform sowie zum Umgang mit den Treffermeldungen finden Sie in den BMI-Schreiben vom 16. Juni 2022 und vom 8. August 2022 (M5-21000/80#10). Für das Antragsverfahren der Wohnsitzverlegung nach den §§ 42, 43 AufenthV besteht daneben kein Bedarf mehr. Ein Hinweis auf dieses Antragsverfahren durch die Ausländerbehörden an die aus der Ukraine geflüchteten Menschen sollte aus Sicht des BMI daher nicht erfolgen.

Anders verhält es sich jedoch bei Weiterwanderung aus einem Drittstaat. Das BMI ist hier der Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 (ABl. L vom 24. Juli 2025) enthält im Erwägungsgrund 4 erstmals einen Hinweis und die Empfehlung, dass Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels dann abgelehnt werden sollten, wenn die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat. So heißt es in dem genannten Erwägungsgrund 4, dass eine Person die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch nehmen kann und die Mitgliedstaaten daher – um sicherzustellen, dass dies der Fall ist und um Mehrfachregistrierungen für vorübergehenden Schutz zu vermeiden – Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, die auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG gestellt werden, ablehnen sollten, wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat. In Abkehr von der bisherigen Praxis ist es daher nunmehr bei Antragsstellungen, die nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 am 13. August 2025 erfolgen, angezeigt, Überprüfungen dahingehend anzustellen, ob die Person bereits im Besitz eines Schutztitels nach der Richtlinie 2001/55/EG in einem anderen Mitgliedstaat ist. Einen Hinweis darauf kann zum einen eine Treffermeldung auf der europäischen Registrierungsplattform (TPD-Plattform) geben. Die von den Ausländerbehörden vollzogenen Datenerfassungen im AZR bilden die Grundlage für den jeweiligen Satz personenbezogener Daten, der von Deutschland an die TPD-Plattform übermittelt wird. Liegt dort bereits ein Datensatz mit identischen personenbezogenen Daten eines anderen Mitgliedstaates vor, wird automatisch eine Treffermeldung erzeugt, die vom

BAMF als der nationalen Kontaktstelle für Treffermeldungen an die jeweils zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet wird. Darüber hat das BMI die Länder mit Schreiben vom 14. Juni 2022 und vom 8. August 2022 informiert.

Hinweise auf eine bereits erfolgte Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat können sich auch durch Prüfung der vorgelegten Dokumente, insbesondere von Reisepässen, Visa und sonstigen durch andere Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstiteln oder aus gezielten Befragungen ergeben.

Für den Antragsteller besteht jedoch die Möglichkeit plausibel darzulegen bzw. den Nachweis dafür zu erbringen, dass kein Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wurde bzw. dies aufgrund von Erkenntnissen über Migrationsrouten und Voraufenthalte unplausibel ist. Bei Bedarf können hierzu Kontoauszüge, Arbeitsverträge, Mietverträge, Kopien von alten Reisepässen, Bescheinigung des Migrationsdienstes der Ukraine für Drittstaatsangehörige oder sonstige Bescheinigungen über den Aufenthalt in der Ukraine zum Nachweis des Aufenthaltes im betreffenden Zeitraum herangezogen werden. In Zweifelsfällen kann das BAMF als nationale Kontaktstelle für Treffermeldungen fungieren. Erweist sich nachträglich, dass die Person entgegen ihren Darlegungen und vorgelegten Nachweisen doch im Besitz eines bereits zuvor von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Schutz ist, kann eine anschließend deshalb unrechtmäßig nach § 24 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen werden (§ 48 VwVfG). Hinsichtlich der Fallkonstellation, dass eine Person zwar einen Antrag auf Erteilung vorübergehenden Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, eine tatsächliche Schutzerteilung jedoch (noch) nicht erfolgt oder ggf. nicht nachweisbar ist, hat der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache C-753/23 (Krasiliva) ausgeführt, dass der zweite Mitgliedstaat diesen Antrag nicht allein deshalb als unzulässig abweisen könne, weil im ersten Mitgliedstaat bereits ein solcher Antrag gestellt wurde. Daher ist die Begründetheit derartiger im Bundesgebiet gestellter Anträge zu prüfen. Sofern der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch die Ausländerbehörde abgelehnt wird, weil der Person bereits vorübergehender Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wird und die Person über kein anderes Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügt, ist die Person vollziehbar ausreisepflichtig

und muss Deutschland wieder verlassen. Vollziehbar Ausreisepflichtige sind i.d.R. leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie haben nach § 1a Abs. 4 S. 3 AsylbLG jedoch nur Anspruch auf eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG, wenn ihnen von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Abs. 4 S. 1 AsylbLG aus anderen Gründen als dem internationalen Schutz – hier: vorübergehender Schutz – ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist und dieses fortbesteht. Gemäß § 90 Abs. 3 AufenthG hat die Ausländerbehörde der zuständigen Leistungsbehörde Umstände und Maßnahmen mitzuteilen, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte erforderlich ist; dazu gehören alle Umstände, die zu Einschränkung oder Ausschluss von AsylbLG-Leistungen führen können.

Soweit Schutzsuchende aus einem Drittstaat weiterwandern, ist das BMI der Auffassung, dass Ukrainern und ~~nicht-ukrainischen~~ nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen, die sich mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltsrecht in einem Drittstaat aufhalten, keine Visa und Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 AufenthG zu erteilen sind. Die Betroffenen sind nach Auffassung des BMI nicht-~~mehr~~ vom Wortlaut des Durchführungsbeschlusses umfasst, da die Betroffenen nach Auffassung des BMI nicht ~~mehr~~ als „vertrieben“ gelten-~~können~~.

Auch ukrainische Arbeitnehmer, die vor Kriegsbeginn in einem anderen Mitgliedstaat aufhältig waren, dort gearbeitet haben (bspw. auf Grundlage eines Visums zur Erwerbstätigkeit) und anschließend wegen besserer Verdienstmöglichkeiten (nicht kriegsbedingt) weitergewandert sind, sind keine Vertriebenen im Sinne des Durchführungsbeschlusses.

8.8. Erneute Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach Erlöschen

Wird bekannt, dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist sind, soll das Erlöschen der Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG festgestellt werden. In Fällen einer

längerfristigen Nichtanwesenheit im Bundesgebiet ist für diesen Zeitraum ein Erwerb von Voraufenthaltszeiten, die etwa für die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis relevant sein können, nicht gerechtfertigt. Nach Wiedereinreise und entsprechender Antragstellung ist in diesen Fällen jedoch ein neuer Aufenthaltstitel zu erteilen.

9. Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG

9.1. Stellung des Asylantrags

Allein die Äußerung eines Schutzbegehrens genügt nicht dafür, dass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylverfahren durchgeführt wird. Hierfür ist ein förmlicher Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um ~~Unterstützung~~Un-terstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein auf die ~~Gewährung~~Gewäh-rung von vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG gerichtetes Schutzbegehren äußern, befinden sich dementsprechend nicht in einem Asylverfahren.

9.2. Verfahren bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.2022), ist zwar ein Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden die Verfahren in der Phase bis zur ~~Erteilung~~Er-teilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom BAMF gegenwärtig nicht betrieben. Auf die Unterrichtung der Betroffenen findet § 24 Absatz 7 AufenthG Anwendung. Ukrainische Staatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02., Februar 2022), aber keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG suchen, durchlaufen das reguläre Asylverfahren. Das BAMF prüft diese Asylanträge anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Asylverfahren von Drittstaatsangehörigen werden grundsätzlich betrieben, bis das ~~Ruhen~~Ru-hen gemäß § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eintritt (vgl. hierzu 9.3.).

9.3. Verfahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ruht das Asylverfahren nach § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG. Dies gilt sowohl für Asylanträge, die vor Erteilung

der ~~Aufenthaltserlaubnis~~Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt wurden, als auch für Asylanträge, die danach gestellt wurden. Das Asylverfahren ruht, solange der vorübergehende Schutz gewährt wird.

9.4. Verfahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24

~~AufenthG~~AufenthG

Zeigt der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG dem BAMF an, dass er das Asylverfahren fortführen will, gilt der Asylantrag als zurückgenommen (§ 32a Absatz 2 AsylG). Nach Ablauf der Frist kann der Ausländer auch zu einem späteren Zeitpunkt einen ~~Asylantrag~~Asylantrag stellen. Dieser gilt als Folgeantrag gem. § 71 AsylG. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kommt es nicht auf den Ablauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis an, sondern auf die letzte derartige Aufenthaltserlaubnis.

Hierüber ist der Ausländer zu unterrichten.

9.5. Informationsaustausch

Sofern ein Asylverfahren anhängig ist, teilen die Ausländerbehörden dem BAMF jeden relevanten Wechsel des Aufenthaltsstatus mit, da dieser auch für die asylrechtliche Entscheidung, insbesondere den Erlass einer Abschiebungsandrohung, relevant sein kann. Im Fall der Titelerteilung nach § 24 AufenthG ist insbesondere die Gültigkeitsdauer mitzuteilen.

10. Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben

Personen, die den vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ablehnen oder die Voraussetzungen nicht erfüllen und demgegenüber einen expliziten Asylantrag in DEU stellen, durchlaufen ein reguläres Asylverfahren. Ein noch laufendes Asylverfahren in der Ukraine hat hierauf keinen Einfluss. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Ukraine wäre (nur) als Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat bzw. die Herkunftsregion zu beachten, § 60 Absatz 1 Satz 2 Alt. 3 und Satz 3 AufenthG.

11. Zugang zum Integrationskurs

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAvI herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden.

Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.

12. Verzicht auf Belehrung nach der Dublin-III-Verordnung

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der ~~sogenannten~~so-genannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung.

Ich bitte, diese Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[elektronisch gezeichnet]

Dr. Burbaum

Anlagen

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460

Ratsempfehlung (EU) 2025/0651 (Text liegt aktuell nur im Änderungsmodus vor)

Anlagen

~~Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382~~

~~Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409~~